

Telefon: 089/233 - 45637
Telefax: 089/233 - 45715

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Wahlen, Beschlusswesen
KVR-GL/53

Dringlichkeits-Antrag zur Vollversammlung am 19.12.2018
Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“:
Information der Öffentlichkeit, Eintragungszeiten und Eintragungsorte verbessern

Antrag Nr. 14-20 / A 04800 der ÖDP vom 18.12.2018, eingegangen am 18.12.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13775

1 Anlage

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 22.01.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Am 13.11.2018 wurde durch die Zulassungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration der Eintragungszeitraum für das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ (Kurzbezeichnung „Rettet die Bienen!“) für die Zeit vom 31.01.2019 bis 13.02.2019 festgelegt. In diesem Zeitraum sind Eintragungsstellen in allen Bayerischen Gemeinden einzurichten und die Eintragungslisten für das Volksbegehren sind aufzulegen.

1. Anlass

Mit beiliegendem Antrag Nr. 14-20 / A 04800 der ÖDP vom 18.12.2018 wurde eine Ausweitung der vorgesehenen Eintragungszeiten und die Einrichtung weiterer Eintragungsstellen für das Volksbegehren beantragt. Daneben wurde die Bekanntmachung der Eintragungsorte und Eintragungszeiten auf der städtischen Internetseite und in den lokalen Münchner Medien beantragt.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Die beantragte Erweiterung der Öffnungszeiten sowie der Einrichtung von weiteren Eintragungsstellen, sowie der Umfang der Bekanntmachungen und Medieninformation betrifft die organisatorische Umsetzung der Rahmenbedingungen für das Volksbegehren und damit eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Nachdem der Stadtrat jedoch am 19.12.2018 entschieden hat, den Antrag im Kreisverwaltungsausschuss am 22.01.2019 zu behandeln, wird um Kenntnisnahme der nachfolgenden Ausführungen gebeten.

2. Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Volksbegehrens

Für jedes Volksbegehren werden seit der Neuorganisation der Bezirksinspektionen 2005 sieben Eintragungsstellen eingerichtet. Diese finden sich in den fünf Bezirksinspektionen sowie im Wahlamt im Kreisverwaltungsreferat. Daneben wird durch das Direktorium die Stadtinformation im Rathaus als Eintragungsstelle zur Verfügung gestellt und in dieser Zeit für andere Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern geschlossen.

Die Öffnungszeiten wurden zuletzt 2013 an die geänderten Öffnungszeiten des Kreisverwaltungsreferates angepasst. Insgesamt werden in der größten Eintragungsstelle, in der Stadtinformation im Rathaus, Öffnungszeiten für jeden Wochentag des Eintragungszeitraumes von 10 Stunden (10.00 Uhr bis 20.00 Uhr), am letzten Tag der Eintragsfrist von 12 Stunden, ohne Unterbrechung (z.B. durch Pausenzeiten) angeboten. In den dezentralen Eintragungsstellen werden Öffnungszeiten von wöchentlich 40,5 Stunden ohne Unterbrechung angeboten. Auch diese Eintragungsstellen haben am letzten Tag 12 Stunden geöffnet.

Zusätzlich ist die Stadtinformation an beiden Samstagen von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Alle Eintragungsstellen sind am zweiten Sonntag (10.02.2019) ebenfalls 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Bei allen Volksbegehren der vergangenen Jahre haben die Öffnungszeiten und die Zahl der Eintragungsstellen ausgereicht, um allen eintragungswilligen Münchnerinnen und Münchnern eine Eintragung zu ermöglichen.

Erfahrungsgemäß ist der Zulauf in der ersten Woche wesentlich geringer als in den letzten Tagen des Eintragungszeitraumes. So wurden bei den letzten drei Volksbegehren in den ersten sieben Tagen 31,9 % (Volksbegehren 2014), 30,5 % (Volksbegehren 2013) und 35,9 % (Volksbegehren 2009) der Unterschriften abgegeben. Die Samstagsöffnung in der Stadtinformation wurde von 708 (2014), 1.660 (2013) und 4.543 (2009) Personen genutzt. Da die Zahl der Eintragungen am ersten offenen Samstag auch bei dem erfolgreichen Volksbegehren 2013 im Vergleich zu 2009 deutlich rückläufig war, ist kein zusätzlicher Bedarf für weitere Eintragungsmöglichkeiten an dem ersten Samstag ersichtlich.

Von den angebotenen Eintragungsstellen wird erfahrungsgemäß vorwiegend die Eintragungsstelle in der Stadtinformation genutzt. Dort wurden bei den letzten drei Volksbegehren 74,24 % (2014), 68,18 % (2013) und 74,68 % (2009) aller Unterschriften geleistet. Auch für das kommende Volksbegehren wird daher davon ausgegangen, dass zwischen 60 und 80 % der Eintragungen in der Stadtinformation erfolgen

werden. Zur Information ist in der Anlage eine Übersicht der Statistiken zu den letzten drei Volksbegehren beigefügt.

Die räumlich in der Stadtinformation zur Verfügung stehenden Gegebenheiten werden vollumfänglich ausgeschöpft. Es werden 10 reguläre Arbeitsplätze sowie ein weiterer Arbeitsplatz für die Aufsicht der Eintragungsstelle eingerichtet. Eine Erweiterung auf mehr Arbeitsplätze ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich. Vor allem muss ein einfacher Zu- und Abgang der eintragenden Personen ermöglicht sein, um eine zügige Erfassung zu gewährleisten. Für die dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss ebenfalls ein Mindestmaß an Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. In den letzten Tagen der Eintragung wurde bereits im Vorfeld durch eine vorgesehene Personalaufstockung sichergestellt, dass alle Arbeitsplätze durchgehend besetzt sind und Pausenzeiten durch anderes Personal aufgefangen werden. Es werden also immer mindestens 10 Arbeitsplätze, ggf. auch 11 (Aufsichtsplatz) zur Verfügung stehen. Diese Kapazität reicht aus, um nur in dieser einen Eintragungsstelle ca. 1.000 Unterschriften pro Stunde entgegen zu nehmen (vgl. Volksbegehren 2009 mit 11.782 Eintragungen in der Stadtinformation in 12 Stunden).

Die angebotenen sieben Eintragungsstellen sind den Münchnerinnen und Münchnern von vergangenen Volksbegehren sowie von der Briefwahlausstellung bekannt. Daneben muss in jeder Eintragungsstelle wahlrechtlich qualifiziertes Personal vorgehalten werden, um Problemfälle zu lösen, Eintragungsscheine auszustellen und entgegen zu nehmen, sowie die eingesetzten Nachwuchskräfte zu beaufsichtigen. Hierfür sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirksinspektionen entsprechend erfahren und qualifiziert. In den Bezirksinspektionen sind bereits geeignete Räumlichkeiten für die Briefwahlausstellung und daher auch für eine Eintragungsstelle vorhanden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Verteilung der Eintragungen bei weiteren Eintragungsstellen wesentlich verändern wird. Die ca. 20 bis 40 % Eintragungen, die nicht in der Stadtinformation erfolgen, würden sich auch bei weiteren Eintragungsstellen nur anders verteilen, der Anteil würde sich durch diese Maßnahme voraussichtlich nicht erhöhen.

Die im Antrag vorgeschlagenen Außenstellen der Bürgerbüros verfügen außerdem weder über entsprechend qualifiziertes Personal noch eine entsprechend geeignete Raumsituation.

Daneben kann der Umfang der Eintragungsmöglichkeiten nicht für jedes Volksbegehren individuell nach Wunsch der Initiatorinnen und Initiatoren gestaltet werden. Standards die einmal für ein Volksbegehren gesetzt wurden, müssen auch für jedes künftige Volksbegehren angeboten werden.

Sollte sich jedoch im Verlauf eines konkreten Volksbegehrens herausstellen, dass die vorgesehenen Kapazitäten nicht ausreichen, kann unverzüglich darauf reagiert werden. Damit können, soweit notwendig, während eines laufenden Volksbegehrens

durch organisatorische Maßnahmen, wie Personalzuschaltungen oder eine spätere Schließung einzelner Eintragungsstellen, sofort die Kapazitäten erhöht werden.

Es ist jedoch rechtlich nicht möglich, eine eingerichtete und bekanntgemachte Eintragungsstelle wegen fehlender Nachfrage wieder zu schließen. Dort eingesetztes Personal muss, auch wenn niemand eine Eintragung vornimmt, über den gesamten Zeitraum anwesend sein. Wie bei einem Wahllokal würde eine vorzeitige Schließung einen wahlrechtlich anfechtbaren Verstoß darstellen. Beim letzten Volksbegehren wurden in einer dezentralen Eintragungsstelle insgesamt lediglich 279 Unterschriften (entspricht im Durchschnitt 23 Eintragungen täglich) abgegeben. Trotzdem musste dort über den gesamten Eintragungszeitraum, bei einer Öffnung des Eintragungsraumes an zwölf Tagen, ein voll ausgestatteter Raum, mit mindestens zwei Personen für die Erfassung der Unterschriften sowie eine Aufsichtsperson permanent zur Verfügung stehen.

Das Wahlamt ist neben der ordnungsgemäßen Durchführung eines Volksbegehrens auch zu einer angemessenen und wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden Ressourcen verpflichtet. Dem Wunsch nach mehr Eintragungsstellen, die weder erforderlich noch praktikabel sind, kann daher auch aus wirtschaftlichen und organisatorischen Erwägungen heraus nicht entsprochen werden. Insbesondere ist das im Wahlamt zur Verfügung stehende Personal im gleichen Zeitraum mit den Vorbereitungen für die Europawahl beschäftigt, so dass neben der Betreuung und Durchführung des Volksbegehrens nicht weitere Aufgaben, die sich durch zusätzliche Eintragungsstellen ergeben würden, übernommen werden können.

Bei beiden erfolgreichen Volksbegehren der letzten Jahre, die im Übrigen ebenfalls wie das kommende Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ im Winter stattgefunden haben, hat die Landeshauptstadt München mehr als jeweils 12 % der Unterschriften von stimmberechtigten Münchnerinnen und Münchnern entgegen genommen. Die Zahl der Stimmberechtigten ist in München mit aktuell 917.431 Stimmberechtigten (2014 waren es bei Anlegung des Wählerverzeichnis 916.480) fast konstant geblieben, so dass in jedem Fall mindestens im bisherigen Umfang Unterschriften entgegen genommen werden können.

Die Bekanntmachung der Eintragungsräume und der Öffnungszeiten ist gesetzlich vorgeschrieben und wird am 20.01.2019 erfolgen. Vorab wurden bereits Informationen zum Volksbegehren, in dem bei allen Volksbegehren üblichen Umfang auf den Seiten des Wahlamts veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit Anlegung des Wählerverzeichnis am 20.12.2018 veranlasst worden.

Eine „Werbung“ für ein Volksbegehren durch die Landeshauptstadt München ist nicht zulässig und würde gegen das Neutralitätsgebot verstoßen. Es wird aber, wie bei jedem Volksbegehren eine entsprechende Pressemitteilung in der Rathausumschau geben, die dann von den lokalen Medien aufgegriffen werden kann. Ansonsten ob-

liegt es den Initiatorinnen und Initiatoren für ihr Volksbegehren selbst Werbung zu machen, so wie es den Parteien obliegt für eine Wahl zu werben.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch die zeitgleich gestellte schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO, **Anfrage Nr. 14-20 / F 01361 der ÖDP vom 18.12.2018** bzgl. der Eintragungsmöglichkeiten in Altenheimen und Krankenhäusern bei Volksbegehren beantworten.

Es wurde darin, nach einer umfangreichen Darstellung der rechtlichen Vorgaben durch die Anfragenden, gefragt, wie die Landeshauptstadt München die Umsetzung des Eintragungsverfahrens in Altenheimen, Krankenhäusern und den weiteren im Gesetz genannten ähnlichen Einrichtungen ausgestaltet.

Nach der Zulassung des Volksbegehrens am 13.11.2018 und den dazu am 19.11.2018 veröffentlichten Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, wurden am 28.11.2018, wie vor jedem Volksbegehren und vor jeder Wahl bzw. Abstimmung, die Krankenhäuser, Anstalten und Einrichtungen sowie die Justizvollzugsanstalt angeschrieben und informiert. Die jeweilige Einrichtung muss nach Bedarf ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und den örtlichen Gegebenheiten den Wunsch nach Einrichtung einer Sondereintragungsstelle dem Wahlamt zurückmelden. Dabei wird ein entsprechender Terminvorschlag durch die Einrichtung gemacht. Der Termin wird geprüft und konkret mit der für die Sondereintragungsstelle örtlich zuständigen Bezirksinspektion festgelegt. Da jede Sondereintragungsstelle nur für die Stimmberechtigten zugänglich ist, die in dieser Einrichtung ihren Hauptwohnsitz haben, erfolgt eine Veröffentlichung der Sondereintragungsstellen im aktuellen Verfahren erst mit der Eintragungsbekanntmachung am 20.01.2019.

Neben der Justizvollzugsanstalt, die zwingend eine Sondereintragungsstelle erhält, haben sich bisher vier Einrichtungen gemeldet, die eine entsprechende Eintragungsstelle erhalten werden. Beim letzten Volksbegehren 2013 wurden neben der Justizvollzugsanstalt lediglich drei Sondereintragungsstellen in Einrichtungen beantragt. Am vereinbarten Termin werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils zuständigen Bezirksinspektion vor Ort die Eintragung ermöglichen.

Eine geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Anfrage nach § 68 GeschO erfolgt gesondert.

2.1 Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist hinsichtlich der gemeinde- und geschäftsordnungsrechtlichen Ausführungen mit dem Direktorium abgestimmt. Das Direktorium hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

2.2 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

2.3 Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04800 vom 18.12.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober/Bürgermeister/-in

Der Referent

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/53 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2 (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – GL/53
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/53